



Zweite Änderung vom 3. November 2021

Zweite Änderung vom 3. November 2021 der Prüfungsordnung für den Studiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 11. September 2019 in der Fassung vom 15. Januar 2020 (Amt.Mit. 51/2020)

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaften hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GVBl. S. 435), am 3. November 2021 die folgende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen:

Artikel 1

1. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich „Erziehungswissenschaft“, „Bildungswissenschaft“ oder „Pädagogik“ oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrundeliegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(3) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(4) Der Prüfungsausschuss (§ 16) kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, dass zusätzliche Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen von höchstens 30 LP

erbracht werden. In diesem Fall kann sich das Studium entsprechend verlängern.

(5) Besonders leistungsstarken Bachelorstudierenden kann die Absolvierung von Modulen aus einem konsekutiven Masterstudiengang nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten gestattet werden. Die erbrachten Leistungen sind im Masterstudiengang auf Antrag unter Vorlage entsprechender Nachweise anzurechnen.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ gliedert sich in die Studienbereiche Basismodule, Vertiefungsmodule, Aufbaumodule, Praxismodul, Fachübergreifende Kompetenzen und Abschlussmodul.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Basismodule		30	
Biografie, Bildung und Erziehung im Kontext sozialen Wandels (MA-EW 1)	PF	6	
Forschungsmethodologie und -methoden (MA-EW 2)	PF	12	
Institutionen und Organisationsformen der Sozialen Arbeit (MA-EW 3a)	WP	12	Schwerpunkt Sozialpädagogik*
Institutionen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung: Organisation – Management – Leitung (MA-EW 3b)	WP	12	Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung*
Vertiefungsmodule		18	
Rahmungen und Reflexionen Sozialer Arbeit (MA-EW 4a)	WP	12	Schwerpunkt Sozialpädagogik*
Lehr-Lernarrangements in der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung: Planung – Durchführung – Evaluation – Forschung (MA-EW 4b)	WP	12	Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung*
Forschungswerkstatt (MA-EW 5)	PF	6	
Aufbaumodule		12	
Beratung und Teilhabe (MA-EW 6)	PF	6	
Organisationspädagogik und -beratung (MA-EW 7)	PF	6	
Praxismodul		18	
Praxismodul (MA-EW 8)	PF	18	
Fachübergreifende Kompetenzen		12	
Importmodule im Umfang von bis zu 12 LP aus dem Angebot gemäß Anlage 3	WP	bis zu 12	
Schlüsselkompetenzen	WP	6	
Abschlussmodul		30	
Masterarbeit (MA-EW 9)	PF	30	
Summe		120	

*) Es ist ein Schwerpunkt zu wählen.

(3) Die Basismodule dienen den Studierenden zur Aneignung fachlich und methodisch fundierter Kenntnisse im Hinblick auf handlungsfeldübergreifende Auseinandersetzungen mit „Bildung und Erziehung im Kontext sozialen Wandels“ sowie die Theorie und Anwendung empirischer „Forschungsmethoden und Forschungsmethodologie“.

(4) Im Rahmen der Vertiefungsmodule findet auf der Grundlage des gewählten handlungsfeldspezifischen Basismoduls eine tiefergehende Auseinandersetzung mit den „Rahmungen und Reflexionen Sozialer Arbeit“ bzw. den „Lehr-Lern-Arrangements in der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung“ statt. Zudem können Studierende ihre erworbenen methodischen, theoretischen und gegenstandsbezogenen Kenntnisse mittels einer „Forschungswerkstatt“ vertiefen und forschungsorientiert anwenden.

(5) Als Aufbaumodule bieten die Module „Beratung und Teilhabe“ und „Organisationspädagogik und -beratung“ mit ihrer jeweiligen Fokussierung auf soziale und psychosoziale Handlungsansätze bzw. auf innovations-, organisations- und netzwerkbezogene Prozessgestaltung eine weitere Möglichkeit zur individuellen Profilbildung.

(6) Im „Praxismodul“ wird ein zu absolvierendes Praktikum durch vor- und nachbereitende Veranstaltungen in einen umfassenden Forschungs- und Reflexionskontext gesetzt und kann damit über die individuelle Praxiserfahrung hinaus für das Studium fruchtbar gemacht werden.

(7) Das Studium der Fachübergreifenden Kompetenzen ermöglicht sowohl eine individuelle Profilbildung Studierender über die Erziehungs- und Bildungswissenschaft hinaus als auch die frühe Herausbildung einer interdisziplinären Forschungsperspektive.

(8) Das Abschlussmodul besteht aus der „Masterarbeit“. Inhalte und Ziele der Masterarbeit werden in § 23 Abs. 2 näher erläutert.

(9) Der Studiengang ist eher forschungsorientiert.

(10) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(11) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<http://www.uni-marburg.de/fb21/studium/studiengaenge/ma-erbi>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(12) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

3. § 22 erhält folgende Fassung:

§ 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren (einschließlich „E-Klausuren“), die auch ganz oder teilweise als Antwort-Wahl-Prüfungen (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt werden können

- Hausarbeiten
- schriftlichen Ausarbeitungen
- (Praxisforschungs-)Projektberichten
- Forschungsberichten
- der Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Präsentationen
- Posterpräsentationen
- Referate

(4) Die Dauer der einzelnen Prüfungen beträgt bei Klausuren 90-120 Minuten und bei mündlichen Prüfungen 20-30 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierenden). Schriftliche Prüfungen inklusive des Praxisforschungsberichtes (ausgenommen Klausuren und die Masterarbeit) umfassen mindestens 30 und maximal 120 Stunden Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer). Prüfungsformen im Rahmen von Lehrveranstaltungen (Präsentationen, Posterpräsentation und Referate) umfassen mindestens 30 und maximal 90 Stunden Bearbeitungszeit. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß der Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

4. § 23 erhält folgende Fassung:

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen oder kann in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Erziehungs- und Bildungswissenschaft nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit zeigt, eine eigenständig, vor dem Hintergrund bestehender Forschungsbedarfe oder -desiderate entwickelte erziehungswissenschaftliche Fragestellung zu einem umgrenzten Gegenstand erziehungs- und bildungswissenschaftlicher Wissensbestände mit theoretischem, empirischem, historisch-systematischem oder konzeptionellem Fokus unter besonderer Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstandes zu bearbeiten, und damit erkennen lässt, dass sie oder er die Kompetenz zu umfassend eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit erlangt hat. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 30 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. Im zweiten Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten,

Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Vor der Anmeldung einer Gruppenarbeit ist eine Beratung in der Studienberatung wahrzunehmen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass Module im Umfang von 54 LP abgeschlossen wurden.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Die Masterarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 6 Monaten angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterlängerung eintritt. Das Thema der Arbeit kann gemäß § 23 Abs. 7 Allgemeine Bestimmungen innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 23 Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

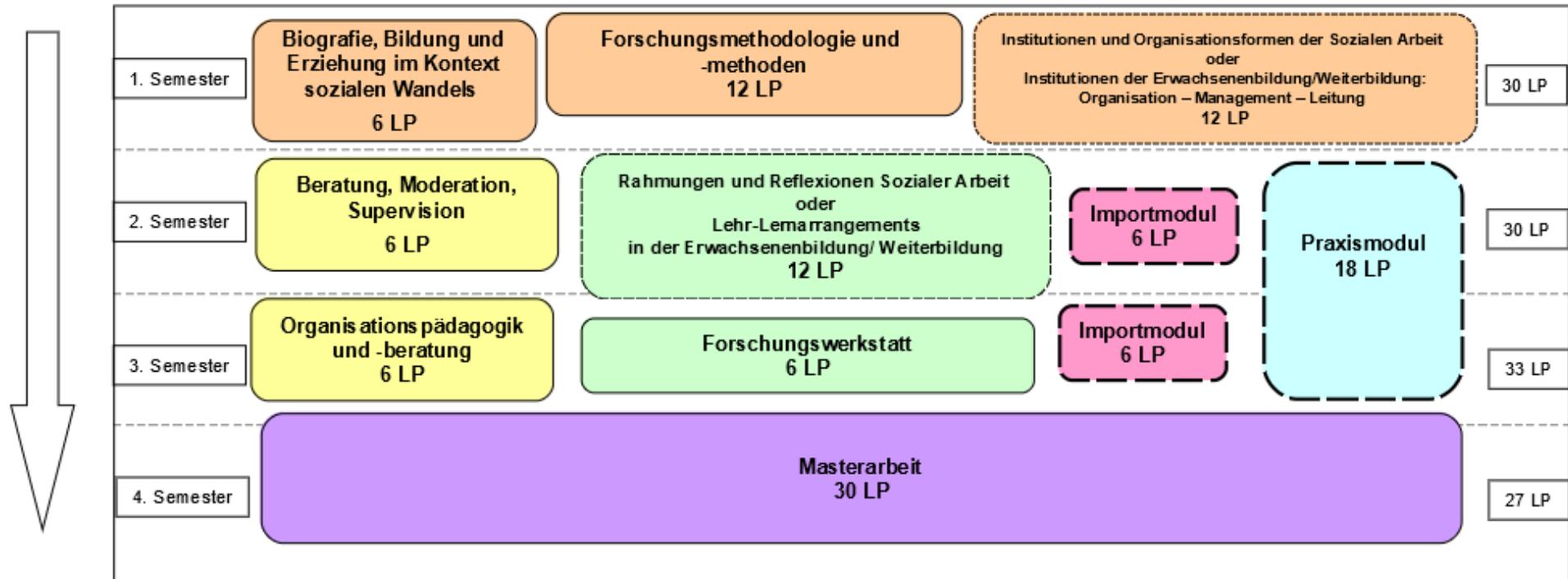
5. § 38 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

§ 38 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Prüfungsordnung vom 18.01.2012 bis spätestens zum SoSe 2024 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

6. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan



Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
Wahlpflichtmodule:						

7. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten
<i>(Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil)</i>						
Biografie, Bildung und Erziehung im Kontext sozialen Wandels (MA-EW 1) <i>Biography, education and 'Bildung' in a changing society (MA-EW 1)</i>	6	Pflicht	Basis	Die Studierenden sind am Ende des Moduls in der Lage, sozialen Wandel in Biografie, Bildung und Erziehung a) theoretisch zu reflektieren und die Konzepte zueinander in Bezug zu setzen b) ihre Konsequenzen für erziehungswissenschaftliches Handeln einzuordnen c) in theoretischer wie in empirischer Hinsicht forschungsleitende Fragestellungen zu entwickeln.	Keine	<u>Modulteilprüfungen:</u> 1 Referat (3 LP) mit schriftlicher Ausarbeitung (3 LP) oder 1 Posterpräsentation (3 LP) und schriftliche Ausarbeitung (3 LP)
Forschungsmethodologie und -methoden (MA-EW 2) <i>Research methodology and methods (MA-EW 2)</i>	12	Pflicht	Basis	Die Studierenden können methodologische Grundlagen diskutieren sowie die Vielfalt empirischer Methoden und Forschungs-/Evaluationsansätze einschätzen. Sie haben Grundlagenwissen in qualitativen und quantitativen sowie methodenintegrativen Forschungslogiken. Sie können qualitative und quantitative Datenanalysen verstehen und beurteilen. Sie können zu eingegrenzten empirischen Fragestellungen geeignete Studiendesigns entwerfen, kennen relevante Auswertungsverfahren und können Ergebnisse empirischer Studien vor dem gewählten methodologischen Rahmen und wissenschaftlich reflektiert interpretieren. Sie können empirische Forschungsliteratur mit Blick auf eine Forschungsfrage eigenständig auswerten, theoretisches und empirisches Arbeiten verknüpfen sowie Forschungsdaten grundlegend auswerten.	Keine	<u>Studienleistung I:</u> 1 Forschungsbericht oder 1 Referat mit Ausarbeitung oder 1 Lernportfolio <u>Studienleistung II:</u> 1 Forschungsbericht oder 1 Referat mit Ausarbeitung oder 1 Lernportfolio <u>Modulprüfung:</u> 1 Klausur

Institutionen und Organisationsformen der Sozialen Arbeit (MA-EW 3a) <i>Institutions and organizational forms of social work (MA-EW 3a)</i>	12	Wahlpflicht	Basis	Studierende können die Träger- und Kostenträgerstruktur der Sozialen Arbeit erläutern und in ihrer Bedeutung für (professionelle) Handlungsspielräume einschätzen. Sie verfügen über die Fähigkeit, die institutionellen Rahmenbedingungen zu analysieren, theoriegeleitet zu kritisieren und innovative Ansätze zu entwickeln.	Keine	<u>Studienleistung:</u> 1 Referat/Kurzpräsentation mit Diskussionsanleitung oder 1 Moderation und Gestaltung einer Seminarsitzung <u>Modulprüfung:</u> 1 Hausarbeit oder 1 mündliche Prüfung
Institutionen der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung: Organisation – Management – Leitung (MA-EW 3b) <i>Institutions of adult and continuing education: organization – management – leadership (MA-EW 3b)</i>	12	Wahlpflicht	Basis	Die Studierenden können nach erfolgreichem Abschluss des Moduls auf der Basis umfassender Kenntnisse die besonderen Rahmenbedingungen, Praxisanforderungen und das Leitungshandeln im Institutionenfeld der Erwachsenenbildung/Weiterbildung differenziert beurteilen. Zudem haben sie grundlegende Methoden der Erkundung, Beobachtung, Analyse und Beschreibung kennengelernt und erprobt.	Keine	<u>Studienleistung:</u> 1 Referat/Kurzpräsentation mit Diskussionsanleitung oder 1 Moderation und Gestaltung einer Seminarsitzung <u>Modulprüfung:</u> 1 Hausarbeit
Rahmungen und Reflexionen Sozialer Arbeit (MA-EW 4a) <i>Framing and reflecting social work (MA-EW 4a)</i>	12	Wahlpflicht	Vertiefung	Die Studierenden erwerben mit dem erfolgreichen Abschluss des Moduls die Kompetenz, zentrale Begriffe, Konzepte und aktuelle (Fach-)Debatten der Sozialen Arbeit zu kennen, diese auf ihre Denkvoraussetzungen hin reflektieren und deren Implikationen für das konkrete Handeln im Feld differenziert kennzeichnen und einzelne Problemstellungen in einer selbstständigen, kritischen und selbstreflexiven Auseinandersetzung auf konkrete Praxisituationen beziehen zu können.	Erfolgreiche Studienleistung in MA-EW 3a	<u>Studienleistung:</u> 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Sitzungsgestaltung oder 1 Essay <u>Modulprüfung:</u> 1 Hausarbeit oder 1 mündliche Prüfung
Lehr-Lernarrangements in der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung: Planung – Durchführung – Evaluation – Forschung (MA-EW 4b)	12	Wahlpflicht	Vertiefung	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können Studierende Aufgaben der Leitung und Planung von Lehr-Lernarrangements wie auch für die Forschung in der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung analysieren und in ihrer Bedeu-	Erfolgreiche Studienleistung in MA-EW 3b	<u>Studienleistung:</u> 1 Referat oder Kurzpräsentation mit Diskussionsanleitung oder 1 Gestaltung und Moderation einer Seminarsitzung

<i>Teaching-learning arrangements in adult and continuing education: planning – realization – evaluation – research (MA-EW 4b)</i>				tung für die verschiedenen Segmente der Bildungslandschaft einschätzen. Zentrale Elemente für ein solches Qualifikationsprofil sind: Konzeptionsentwicklung, Struktur- und Prozessentwicklung; Planung und Durchführung von Programmen und Lehr-/Lernarrangements; Reflexion von Lehr-/Lernprozessen; Evaluation.		oder 1 schriftliche Ausarbeitung <u>Modulprüfung:</u> 1 mündliche Einzelprüfung
Forschungswerkstatt (MA-EW 5) <i>Research workshop (MA-EW 5)</i>	6	Pflicht	Vertiefung	Nach Abschluss des Moduls haben Studierende die Fähigkeit, ein empirisches Forschungsprojekt eigenständig durchzuführen. Die Studierenden können eine empirische Fragestellung entwickeln sowie vorliegende oder zu erhebende Daten mit geeigneten quantitativen/qualitativen Verfahren auswerten und interpretieren. Die Studierenden können den Forschungsprozess nach wissenschaftlichen Standards dokumentieren. Sie können Vor- und Nachteile unterschiedlicher Vorgehensweisen abwägen und im Forschungsprozess begründete Entscheidungen treffen. Die Studierenden sind in der Lage, die verschiedenen Phasen des Forschungsprozesses mit ihren jeweiligen Herausforderungen und methodischen Anforderungen zu überblicken und zu reflektieren.	Erfolgreicher Abschluss des Moduls MA-EW 1	<u>Modulprüfung:</u> 1 Forschungsbericht
Beratung und Teilhabe (MA-EW 6) <i>Counselling and participation (MA-EW 6)</i>	6	Pflicht	Aufbau	Studierende können nach Abschluss des Moduls die theoretischen Hintergründe verschiedener Beratungsansätze erläutern, voneinander abgrenzen, in ihrer Reichweite einschätzen und hinsichtlich ihrer Wirkweisen auf Teilhabeprozesse bewerten. Sie sind in der Lage, grundlegende beraterische Interventionen durchzuführen sowie diese Methoden theoretisch zu reflektieren und ihre Einsatzmöglichkeiten einzuschätzen und zu bewerten.	Keine	<u>Studienleistung:</u> 1 Referat/Präsentation oder 1 Seminargestaltung oder 1 Essay <u>Modulprüfung:</u> 1 Hausarbeit oder 1 mündliche Einzelprüfung
Organisationspädagogik und -beratung (MA-EW 7)	6	Pflicht	Aufbau	Studierende können nach Abschluss des Moduls zentrale Theorien und Diskussionsstränge der Organisationspädagogik erläutern. Sie	Keine	<u>Studienleistung:</u> 1 Referat oder 1 Präsentation

Organization pedagogy and organizational consulting (MA-EW 7)				können auf dieser Basis organisationale Kulturen als pädagogische Räume analysieren und einschätzen. Studierende können organisationspädagogische Methoden der Veränderung und Entwicklung benennen und erklären und haben erste Erfahrung in ihrer Anwendung und Umsetzung. Sie können anhand von Praxisfällen organisationspädagogische Veränderungsstrategien entwickeln und können professionelle beraterische Kompetenzen einsetzen.		oder 1 schriftliche Ausarbeitung <u>Modulprüfung:</u> 1 Hausarbeit
Praxismodul (MA-EW 8) <i>Researching fields of practice (MA-EW 8)</i>	18	Pflicht	Praxis	Studierende haben nach Abschluss des Moduls die Fähigkeit, die Bedingungen, Anforderungen und Strukturen pädagogischer Handlungsfelder zu benennen und können sie im Rahmen von Fachdiskursen einordnen und analysieren. Sie können sozialwissenschaftlichen Forschungsmethoden im Rahmen des Projektmanagements zur Anwendung bringen. Sie sind in der Lage, eine forschende Perspektive auf die Praxis einzunehmen und haben die Fähigkeit zur theoriegeleiteten Analyse konkreter und grundlegender pädagogischer Probleme/ Fragen der pädagogischen Praxis als Grundlage für die Ausbildung einer reflexiven Professionalität.	keine	Hinweis: Die Veranstaltungen in MA-EW 8 müssen in der angegebenen Reihenfolge besucht und absolviert werden (PS I – Praktikum - PS II) <u>Studienleistung in der Praktikumsvorbereitung (Der Nachweis eines konkreten Praktikumsplatzes ist Voraussetzung für die Studienleistung):</u> 1 Präsentation oder 1 Poster <u>Praktikum (300 h)</u> <u>Modulprüfung:</u> 1 (Praxisforschungs-)Projektbericht Die Studienleistung in der Praktikumsvorbereitung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Das Modul ist unbenotet.
Schlüsselqualifikationen <i>Key competences</i>	6	WP	Profil	Inhalte des Moduls sind erziehungswissenschaftliche Auseinandersetzungen im Kontext interdisziplinärer oder internationaler Perspektiven in Forschung und Praxis. Qualifikationsziele sind die Kommunikation und Reflexion wissenschaftlicher Fragestellungen in nationalen oder internationalen,	Keine	<u>Modulprüfung:</u> 1 mündliche Prüfung oder 1 Hausarbeit oder 1 Klausur

				(außer)europäischen Lernumgebungen sowie der Erwerb außerfachlicher Kompetenzen wie Fremdsprachen und die Fähigkeit zum Theorie-Praxis-Transfer in erziehungswissenschaftlich-pädagogischen Kontexten.		
Masterarbeit (MA-EW 9) <i>Master thesis (MA-EW 9)</i>	30	Pflicht	Abschluss	Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Erziehungs- und Bildungswissenschaft nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit zeigt, eine eigenständig, vor dem Hintergrund bestehender Forschungsbedarfe oder -desiderate entwickelte erziehungswissenschaftliche Fragestellung zu einem umgrenzten Gegenstand erziehungs- und bildungswissenschaftlicher Wissensbestände mit theoretischem, empirischem, historisch-systematischem oder konzeptionellem Fokus unter besonderer Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstandes zu bearbeiten, und damit erkennen lässt, dass sie oder er die Kompetenz zu umfassend eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit erlangt hat.	Nachweis von abgeschlossenen Modulen im Umfang von 54 LP	<u>Modulprüfung:</u> Masterarbeit Der Umfang der Masterarbeit soll 90.000 Zeichen nicht unter- und 160.000 Zeichen nicht überschreiten.

8. Anlage 4 erhält folgende Fassung:

Anlage 4: Exportmodule

(1) Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

Modulbezeichnung Englischer Modultitel
Biografie, Bildung und Erziehung im Kontext sozialen Wandels (MA-EW 1) <i>Biography, education and 'Bildung' in a changing society (MA-EW 1)</i>
Institutionen und Organisationsformen der Sozialen Arbeit (MA-EW 3a) <i>Institutions and organizational forms of social work (MA-EW 3a)</i>
Institutionen der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung: Organisation – Management – Leitung (MA-EW 3b) <i>Institutions of adult and continuing education: organization – management – leadership (MA-EW 3b)</i>
Organisationspädagogik und -beratung (MA-EW 7) <i>Organization pedagogy and organizational consulting (MA-EW 7)</i>

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangsw Webseite veröffentlicht.

(2) Neben diesen „Originalmodulen“ werden auch „modifizierte Module“ exportiert, bei denen Zusammensetzung, Kompetenzziele und workload (LP) abgewandelt wurden. Diese Module werden ausschließlich für andere Studiengänge angeboten und sind im Rahmen des durch diese Ordnung geregelten Studiengangs nicht wählbar.

Modulbezeichnung Englischer Modultitel	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Überblicksmodul: Institutionen und Organisationsformen der Sozialen Arbeit (MA-EW-3a-Exp) <i>Overview module: Institutions and organizational forms of social work (MA-EW 3a-Exp)</i>	6 LP	Wahlpflicht	Basis	Studierende können die Träger- und Kostenträgerstruktur der Sozialen Arbeit erläutern und in ihrer Bedeutung für (professionelle) Handlungsspielräume einschätzen. Sie verfügen über die Fähigkeit, die institutionellen Rahmenbedingungen zu analysieren, theoriegeleitet zu kritisieren und innovative Ansätze zu entwickeln.	Kann nicht kombiniert werden mit MA-EW 3a	<u>Modulprüfung:</u> 1 Präsentation
Überblicksmodul: Institutionen der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung: Organisation – Management – Leitung (MA-EW-3b-Exp)	6 LP	Wahlpflicht	Basis	Die Studierenden können nach erfolgreichem Abschluss des Moduls die besonderen Rahmenbedingungen, Praxisanforderungen und das Leitungs-	Kann nicht kombiniert werden mit MA-EW 3b	<u>Modulprüfung:</u> 1 Posterpräsentation

<i>Overview module: Institutions of adult and continuing education: organization – management – leadership (MA-EW 3b-Exp)</i>				handeln im Institutionenfeld der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung differenziert beurteilen. Zudem haben sie grundlegende Methoden der Erkundung, Beobachtung, Analyse und Beschreibung kennengelernt und erprobt.		
---	--	--	--	--	--	--

(3) Für die Wahl der Module bestehen folgende Kombinationsbeschränkungen:

Modul	
Biografie, Bildung und Erziehung im Kontext sozialen Wandels (MA-EW 1)	
Institutionen und Organisationsformen der Sozialen Arbeit (MA-EW 3a)	
Überblicksmodul: Institutionen und Organisationsformen der Sozialen Arbeit (MA-EW-3a-Exp)	1 aus 2
Institutionen der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung: Organisation – Management – Leitung (MA-EW-3b)	
Überblicksmodul: Institutionen der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung: Organisation – Management – Leitung (MA-EW-3b-Exp)	1 aus 2

9. Anlage 5 erhält folgende Fassung:

Anlage 5: Praktikumsordnung

§ 1 Allgemeines

(1) Das Praxismodul ist ein Pflichtmodul und enthält eine Veranstaltung zur Praktikumsvorbereitung, ein Pflichtpraktikum und eine Veranstaltung zur Praktikumsnachbereitung.

(2) Das erfolgreiche Absolvieren des Moduls wird mit 18 Leistungspunkten bescheinigt.

(3) Das Praxismodul im Studiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) hat Praxisforschung und -analyse zum Schwerpunkt und zielt auf die Vermittlung

- der Fähigkeit zur Einnahme einer forschenden Perspektive auf die Praxis,
- der Fähigkeit zur theoriegeleiteten Analyse konkreter und grundlegender pädagogischer Probleme/Fragen der pädagogischen Praxis sowie
- der Fähigkeit zur professionellen Selbstreflexion.

(4) Das Praktikum erfolgt i. d. R. extern, kann jedoch grundsätzlich auch universitätsintern absolviert werden, da die Philipps-Universität Marburg als öffentliche Bildungs- und Forschungseinrichtung zu den in § 2 Abs. 2 genannten Praktikumsstellen zu zählen ist.

§ 2 Praktikumsstellen

(1) Die Studierenden sind gehalten, sich selbst um einen Praktikumsplatz zu bemühen; zur Beratung und Unterstützung steht für den Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft mindestens eine Praktikumsbeauftragte oder ein Praktikumsbeauftragter zur Verfügung. Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, vermittelt der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle (vgl. § 11 Abs. 1 der Prüfungsordnung).

(2) Das Praktikum kann bei öffentlichen und freien Trägern oder Institutionen sowie gesellschaftlichen, wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Organisationen absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Studiengangs aufweisen und pädagogisch relevante Erfahrungen ermöglichen.

(3) Die Studierenden konsultieren vor der Aufnahme des Praktikums eine zuständige Praktikumsbeauftragte oder einen zuständigen Praktikumsbeauftragten und melden ihr Praktikum an.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifelsfall darüber, ob die Anforderungen des Absatzes 2 erfüllt sind.

§ 3 Praktikumsbeauftragte und Praktikumsausschuss

(1) Die oder der Praktikumsbeauftragte ist für die Durchführung der vor- und nachbereitenden Veranstaltungen, die Abnahme der Prüfungsleistungen in diesem Bereich sowie für die Beratung und fachliche Begleitung der Studierenden im Zusammenhang mit dem Praktikum von Seiten des Instituts verantwortlich.

(2) Der Praktikumsausschuss setzt sich aus den Praktikumsbeauftragten sowie einer

Vertreterin oder einem Vertreter der Fachschaft zusammen. Er hat beratende Funktion für den Prüfungsausschuss in Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit dem Praktikum.

§ 4 Status der Studierenden im Praktikum

(1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikantinnen oder Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Die Studierenden sind an die Vorschriften ihrer Praktikumsstelle gebunden, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitverordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht. Die Studierenden sind an ihrer Praktikumsstelle nicht über die Universität unfallversichert. Sie sind gehalten, in Absprache mit der Praktikumsstelle eine Unfallversicherung sicherzustellen.

(3) Die Studierenden sind darüber hinaus an die Bestimmungen ihrer Praktikumsstelle gebunden, die für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Institution gelten.

§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Das Praktikum umfasst ca. 8 Wochen in Vollzeitätigkeit bzw. 300 Stunden.

(2) Das Praktikum kann als Blockpraktikum während der vorlesungsfreien Zeit oder als studienbegleitendes Langzeitpraktikum ausgeführt werden.

(3) Als Praktikum kann nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den Studiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ mit Abschluss Master of Arts (M.A.) ausgeübt wird.

(4) Die Vorgabe der Reihenfolge der Veranstaltungen innerhalb des Praxismoduls von „Praktikumsvorbereitung – Praktikum – Praktikumsnachbereitung“ ist bindend.

(5) Über Abweichungen von den Regelvorgaben im Absatz (1) bis (4) entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Anerkennung und Nachweise

(1) Die bzw. der zuständige Praktikumsbeauftragte berät die Studierenden vor der Aufnahme des Praktikums, entscheidet über die inhaltliche Anerkennung des Praktikums und begutachtet die schriftliche Leistung im Zusammenhang mit dem Praktikum.

(2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeiten und -inhalte.

(3) Eine Anrechnung bzw. Teilanrechnung früherer Tätigkeiten ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Ausnahmen können begründet sein, durch den Nachweis einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung und einer mindestens einjährigen fortlaufenden Berufspraxis in einem (sozial-)pädagogischen Handlungsfeld, die zum Zeitpunkt des Studienbeginns des Studiengangs Bildungs- und Erziehungswissenschaft nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Eine Anrechnung früherer Praktika oder Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres ist nicht möglich. Auch die volle Anerkennung einer praktikumsadäquaten Praxiserfahrung entbindet nicht von dem Besuch des Seminars II und von der Modulprüfung ((Praxisforschungs-)Projektbericht gem. § 7 der Praktikumsordnung).

(4) Über die Anrechnung entscheidet auf der Grundlage eines gesonderten Antrags der Prüfungsausschuss im Auftrag des Prüfungsausschusses.

§ 7 Benotung

(1) Die Studierenden haben nach Beendigung des Praktikums, i.d.R. im Rahmen der Veranstaltung „Praktikumsnachbereitung“, einen (Praxisforschungs-)Projektbericht über das Praktikum anzufertigen, durch den sie ihre Fähigkeit zur forschungsorientierten Reflexion über die im Praktikum geleistete Arbeit unter Heranziehung von theoretischen Konzepten nachweisen. Die Arbeit umfasst ca. 20 bis maximal 25 Seiten. Mit dem (Praxisforschungs-)Projektbericht ist die schriftliche Teilnahmebescheinigung der Praktikumsstelle abzugeben.

(2) Das Praxismodul ist unbenotet und wird mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertet (gemäß §28 Abs. 1 der Prüfungsordnung).

§ 8 Schweigepflicht

(1) Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers.

(2) Die Angaben über Sachverhalte und Tatbestände in der schriftlichen Arbeit und der ihr beigefügten Berichte, die der Schweigepflicht unterliegen, stehen dieser nicht entgegen, soweit die Arbeit und die Berichte Studienzwecken (z.B. dem Praktikumsarchiv) dienen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung gilt ab dem Sommersemester 2022 für alle Studierenden, die im Masterstudiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ nach der Ordnung vom 11. September 2019 in der Fassung vom 15. Januar 2020 studieren.

Abgeschlossene und laufende Modulprüfungsverfahren werden nicht berührt; Module, die vor dem Sommersemester 2022 begonnen wurden, sind nach der Ordnung vom 11. September 2019 in der Fassung vom 15. Januar 2020 abzuwickeln.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 12.01.2022

gez.

Prof. Dr. Ivo Züchner
Dekan des Fachbereichs
Erziehungswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 13.01.2022